

Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Naturdenkmales "Misselblumenwiese Misselberg", ND Nr. 78, in Misselberg, Rhein-Lahn-Kreis vom

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Febr. 1989 (GVBl. S. 36 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70 ff.) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Misselblumenwiese wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung ist Bestandteil dieser Verordnung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 LPflG).

§ 2 Lage und Kennzeichnung des Naturdenkmales

- (1) Die Misselblumenwiese liegt in der Gemarkung Misselberg, Flur³ ~~2~~, Flurstücke 117, 118, 119, 120, 121, 126, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 239/136, 251/124, 252/125, 261/122, 263/123, 130, 131
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Misselblumenwiese Misselberg" (ND Nr. 78).

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Pflanzenbestandes der gelben Narzisse (*Narzissus pseudonarzissus*) in ihrer kulturhistorisch geprägten (natürlichen) Lebensgemeinschaft.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellung von amtlichen Schildern (auf der Spitze stehend, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet.

§ 4
Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Alle Maßnahmen, die eine Zerstörung der Pflanzenbestände bewirken können, sind verboten, insbesondere sind verboten:
1. das Sammeln und Pflücken der geschützten Arten,
 2. das Kalken oder Düngen der Misselblumenwiese,
 3. die Verwendung von Bioziden,
 4. die Mahd der Fläche vor dem 01. Juli,
 5. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes,
 6. der Umbruch der Misselblumenwiese in Ackerland.
- (2) Darüber hinaus sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Handlungen im Schutzgebiet verboten:
1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art,
 2. der Bau von über- und unterirdischen Versorgungsleitungen,
 3. das Veränderung der Bodengestalt durch Abgrabungen oder Anschüttungen,
 4. die Beweidung der Wiesen durch Großvieh (z. B. Pferd, Kühe),
 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu versagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5
Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen.

**§ 6
Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflege bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen der Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften oder behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder eine Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

**§ 7
Duldungspflicht**

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb des Naturdenkmals liegen, hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals erforderlich sind, zu dulden.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

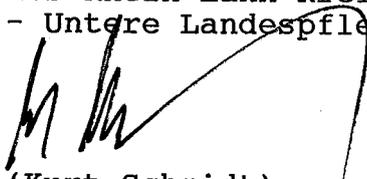
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56130 Bad Ems, 14.07.1993

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
- Untere Landespflegebehörde -



(Kurt Schmidt)

14.07.93 Stb